

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

**T A G E S O R D N U N G**

1. Klimaschutzprogramm KLIP
  - Bericht zum Projektstand
  - BUND Antrag auf Förderung einer Projektstelle zum KLIP
  - Beschluss
2. Antrag der Freien Wähler vom 01.09.2020  
Verbot von geschotterten Steingärten bei Neu- und Umbauten;
  - Beschluss
3. Erschließung Steinpark gem. Bebauungsplan Nr. 144  
Teilprojekt Bau der Stichstraße mit Wendehammer im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans
  - Vorstellung Bauentwurf
  - Beschluss zur Umsetzung des Teilprojekts
  - Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat zur Projektkostenfortschreibung
4. Bauantrag E-2020-188  
Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Obere Hauptstraße 60, Flst. 145 Gemarkung Freising
5. Vorbescheidsantrag V-2020-302  
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Untergartelshäuser Weg 9, Flst. 117 Gemarkung Tüntenhausen
6. Berichte und Anfragen
  - 6.1 Verkehrsflughafen München  
Antrag der FMG vom 18.01.2021: Fernwärmesanie rung  
NBB-ÖBB-Hauptleitung  
Plangenehmigungsverfahren  
Stellungnahme der Stadt Freising
  - 6.2 Messung von Ultrafeinstaub-Partikel (UFP) durch die Uni Bayreuth (Projekt des StMuV),  
aktueller Stand

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

**TOP 1        Klimaschutzprogramm KLIP**

**- Bericht zum Projektstand**

**- BUND Antrag auf Förderung einer Projektstelle zum KLIP**

**- Beschluss**

**Anwesend: 13**

**1. Inhalt des Antrags:**

Der Bund Naturschutz (BN) beantragte bei der Stadt Freising mit Schreiben vom 01.10.2020 eine finanzielle Unterstützung für das geplante Projekt „Dachauer-Freisinger-Erdinger Moos: Modellregion für Niedermoorschutz“, das für die Dauer von 4 Jahren angelegt ist.

Das Projekt soll über Landschaftspflege- und Naturparkförderung (LNPR) gefördert werden, wobei vom BN 10% Eigenanteil zu leisten ist.

Dazu bittet der BN:

1. dass sich die Stadt Freising an 50% der Kosten **des Eigenanteils** beteiligt. Dies wären 3000€/Jahr für Personalkosten (Projektstelle) für die nächsten 4 Jahre. Insgesamt 12.000 €.
2. Die Kosten des Eigenanteils für konkrete Umsetzungsmaßnahmen in den beiden Schwerpunktgebieten **der Stadt Freising** zu übernehmen (also nicht für alle Maßnahmen, sondern lediglich soweit sie die Stadt unmittelbar betreffen). Die Höhe der Kosten steht allerdings nicht fest, da jetzt noch nicht absehbar ist, was zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden kann.

Die Projektstelle des BN wird mit der KLIP-Stelle der Regierung von Oberbayern zusammenarbeiten, die für die Stadt Freising zuständig ist. Der Projektantrag liegt derzeit zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

## **2 Fachliche Beurteilung durch die Verwaltung**

### **2.1 Fachlicher Hintergrund**

Als natürlicher CO<sup>2</sup>-Speicher kommt den Mooren besondere Bedeutung zu. Durch die Bindung des Kohlenstoffs in Form eingelagerter Pflanzenreste (=Torf) speichern Moore große Mengen an Kohlenstoff. Entwässerte Moore tragen mit fünf Prozent zu den Treibhausgasemissionen Bayerns bei.

Wie viele Niedermoore wurde auch das Freisinger Moos entwässert und in vielen Bereichen landwirtschaftlich intensiviert. Die organischen Moosböden sind durchgängig oberflächlich entwässert. Während früher die Torfnutzung, später die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die dafür notwendige Drainage im Vordergrund standen, stehen heute die Sicherung des Torfkörpers für den Klima-, Grundwasser- und Hochwasserschutz im Vordergrund. Auch der Erhalt der Artenvielfalt spielt eine wesentliche Rolle. Bereits heute gibt es im Freisinger Moos eine Vielzahl extensiv bewirtschafteter Flächen.

Bei der Moorrenaturierung kommt dem Anstau von Gräben zentrale Bedeutung zu. Dadurch wird der Grundwasserstand erhöht. Die CO<sup>2</sup> Emissionen werden reduziert, weil die Torfzersetzung durch Sauerstoffabschluss nahezu zum Erliegen kommt.

### **2.2 Bisheriger Projektverlauf des KLIP-Projektes im Freisinger Moos**

Das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 beinhaltet ein Paket von elf Themenbereichen. Neben Energieeinsparung und Energieeffizienz ist ein Schwerpunkt der Moorschutz.

Am 31.3.2016 fand eine Auftaktveranstaltung zum Moorschutz im Freisinger Moos im Rathaus Freising unter der Leitung des Landesamts für Umweltschutz statt. Neben anderen lokalen Akteuren nahm auch die Stadt Freising an der Veranstaltung teil. Es wurde beschlossen, ein Projekt zur Planung und Vorbereitung von Umsetzungsmaßnahmen zur Renaturierung von Teilen des Freisinger Mooses zu

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

initiierten. Die Regierung von Oberbayern übernahm als zuständige Behörde die Ausarbeitung des moorökologischen Gutachtens und beauftragte das Büro FNL-Landschaftsplanung, München.

Am 21.11.2018 wurden die Ergebnisse der Untersuchung im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt von Frau Siuda von der Regierung von Oberbayern vorgetragen. Wesentliche Inhalte des Gutachtens sind zwei Umsetzungsschwerpunktgebiete für die Moorrenaturierung. Die Stadt Freising ist Eigentümerin von zahlreichen Flächen in den Schwerpunktgebieten. Es wurde folgender Beschluss gefasst: „Die Stadt Freising unterstützt die Bestrebungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und der Regierung von Oberbayern zur Renaturierung von Teilen des Freisinger Moores. Mit den weiteren Planungsschritten unter Beteiligung der Stadt Freising besteht Einverständnis.“ Aufbauend auf dieses Gutachten wurden weitere ausführungsfähige Detailplanungen für die beiden Schwerpunktgebiete durchgeführt (Erhebungen zu Grundwasserflurabständen, Nutzungsmöglichkeiten renaturierter Niedermoorflächen etc).

Die Federführung der Umsetzung der Maßnahmen liegt bei der Regierung von Oberbayern. Die Stadt Freising nimmt eine unterstützende Rolle ein.

Aus Sicht der Stadt Freising kann zum KLIP 2050 Projekt gesagt werden, dass die Aktivitäten der Regierung von Oberbayern zur Renaturierung von Teilen des Freisinger Moores den Zielen der Stadtentwicklung entsprechen. Die Stadt Freising und die Regierung von Oberbayern verfolgen gleiche Zielsetzungen: Klimaschutz, Hochwasserschutz, Naturschutz, Trinkwasserschutz. Bei einer Wiedervernässung muss für die Stadt Freising eine weitere sinnvolle Nutzung der Flächen gewährleistet sein.

**2.3 Synergien des geplanten BN-Projekts mit dem KLIP-Projekt zur Renaturierung von Teilen des Freisinger Moores**

Das BN-Projekt soll die Umsetzung des KLIP-Projektes im Freisinger Moos vorantreiben und unterstützen. Die Federführung des KLIP-Projektes liegt dabei

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

weiterhin bei der Regierung von Oberbayern. Als lokaler Akteur kann der BN vor Ort wirken und beispielsweise Beratungen für Grundstückseigentümer durchführen. Nachdem das BN-Projekt ein größeres Projektgebiet als das Stadtgebiet Freising umfasst, wird der BN jährlich einen Nachweis erbringen (Bericht), was er für das KLIP-Projekt zur Renaturierung von Teilen des Freisinger Moores geleistet hat. Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen sollen mit der Stadt abgestimmt werden und der Eigenanteil für diese Maßnahmen kann ggf. aus der Haushaltsstelle 0.6105.6552 (Maßnahme 15 aus dem STEP 2030: Entwicklungskonzept Freisinger Moos zur Unterstützung des KLIP-Projektes finanziert werden, vorbehaltlich der Haushaltsmittel in den Folgejahren. Im Finanzplan der Stadt sind die Ausgaben abgebildet.

**Beschluss-Nr. 103/12a**

**Anwesend: 13                                      Für: 13                                      Gegen: 0      den Beschluss**

Die Stadt Freising unterstützt das BN-Projekt „Dachauer – Freisinger – Erdinger Moos: Modellregion für Niedermooerschutz“ für den Eigenanteil mit 3000 €/Jahr für vier Jahre. Dies betrifft Punkt 1 des anträglichen Schreibens, vorbehaltlich der Haushaltsmittel und vorausgesetzt der Genehmigung des Projektes durch die Regierung von Oberbayern.

**TOP 2                      Antrag der Freien Wähler vom 01.09.2020**  
**Verbot von geschotterten Steingärten bei Neu- und Umbauten;**  
**- Beschluss**  
**Anwesend: 14**

**A) Anlass:**

Die Freien Wähler stellten am 01.09.2020 einen Antrag zum Verbot von geschotterten Steingärten bei Neu- und Umbauten. Der Antrag wird begründet mit der zunehmenden Beliebtheit von geschotterten Steingärten und Vorgärten bei

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

Bauherren. Die so gestalteten Vorgärten seien als Lebensraum für Insekten und andere Kleintiere wertlos. Zudem wirkten sie sich durch die Erwärmung der Steine und fehlender Verdunstungsfeuchtigkeit negativ auf das Mikroklima aus. Im Antrag wird auf die Stadt Erlangen verwiesen, die mittels einer Freiflächengestaltungssatzung verboten hat, dass bei Neu- und Umbauten Schottergärten angelegt werden.

**B) Hintergrund des Themas:**

Geschotterte Steingärten sind Flächen, bei denen in der Regel vor allem Schotter und einige wenige Pflanzen oder naturnahe Materialien verwendet werden. Sie weisen dadurch wenig Raum für Ökologie auf und wirken sich negativ auf Artenschutz und Artenvielfalt aus. Außerdem tragen sie durch die mangelnde Begrünung nicht zur Verbesserung des Stadtklimas bei. An heißen Tagen wärmen sich die Steine stark auf und geben die Hitze nachts nur langsam ab. Dadurch bleibt die Temperatur tagsüber als auch nachts auf einem sehr hohen Level. Der Vorzug derart angelegter Vorgärten wird oftmals im geringen Pflegeaufwand gesehen.

**C) Zielsetzung und Vorgehensweise:**

Die Stadt Freising nimmt die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für den Erhalt der Artenvielfalt einzustehen, sehr ernst. Der Freisinger Umwelttag 2019 hatte das Thema mit dem Motto „Insektenvielfalt – Freising blüht auf!“, in dem auch ein Wettbewerb zu insektenfreundlichen Gärten integriert war, aufgenommen.

Der Ausschuss für Planen Bauen und Umwelt folgte in der Sitzung vom 25.11.2020 dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und beauftragte die Verwaltung mit der Erstellung eines praxisnahen Biodiversitätskonzeptes; dieses Konzept soll für städtische Akteure selbstbindenden, für Private empfehlenden Charakter haben. Ziel dieses Konzeptes ist es, mit Aufklärungsarbeit zu einem bewussten Umgang – auch in Bezug auf private Freiflächen – zu motivieren.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

Das „Kommunale Förderprogramm zur Durchführung kleiner privater Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet II Altstadt“ setzt ebenfalls auf ein Anreizsystem. Über dieses Förderprogramm können aufwertende Maßnahmen und die Neuanlage von Freiflächen in Form von freiraumplanerisch gestalteten Gärten und Vorgärten, insbesondere die Entsiegelung von Oberflächen und Begrünungen mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden.

Mit der Beschlussfassung zur Abstandsflächensatzung im Januar 2021 wurde die Verwaltung vom Stadtrat zudem beauftragt, eine aktualisierte Stellplatz- mit Freiflächengestaltungssatzung zu erarbeiten und nach einem Jahr einen Zwischenbericht vorzulegen. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter\*innen aller Fraktionen, Stadtplanungsamt und Bauordnung wird sich neben der Evaluierung der Abstandsflächensatzung und ggf. erforderlichen Änderungsbedarfen, zum Beispiel am Geltungsbereich, insbesondere mit der Erarbeitung der Stellplatz- und Freiflächengestaltungssatzung befassen. In diesem Zuge können auch Regelungen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke betreffend, geprüft und gegebenenfalls eingearbeitet werden.

Die Bayerische Bauordnung ermöglicht dies mit der Rechtsgrundlage in Art.81 Abs.1 Nr.5. Dadurch ist es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen grundsätzlich und nicht nur bei Neu- und Umbauten (siehe Antrag der Freien Wähler) zu verhindern.

**Beschluss-Nr. 104/12a**

**Anwesend: 14                      Für: 14                      Gegen: 0      den Beschluss**

Mit dem Sachbericht besteht Einverständnis. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Intention des Antrags „Verbot von geschotterten Steingärten bei Neu- und Umbauten“ im Biodiversitätskonzept und bei der Aktualisierung der Stellplatz- und Freiflächengestaltungssatzung zu integrieren.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

- TOP 3**      **Erschließung Steinpark gem. Bebauungsplan Nr. 144**  
**Teilprojekt Bau der Stichstraße mit Wendehammer im**  
**nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans**  
**- Vorstellung Bauentwurf**  
**- Beschluss zur Umsetzung des Teilprojekts**  
**- Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat zur**  
**Projektkostenfortschreibung**  
**Anwesend: 14**

Das Projekt liegt im Umgriff des beiliegenden Bebauungsplans Nr. 144 „General-von-Stein-Kaserne“.

Im Nordosten grenzt das Bebauungsplangebiet an den Kreuzungsbereich der FS46-44 (alte B301) an der nördlichen Stadtgrenze an, welcher als Kreisverkehr ausgebildet ist. Die nördlichen und südlichen Äste des Kreisverkehrs stellen die durchgehende Verbindung der FS46-44 dar. Über den westlichen Ast ist die FS44 der Karwendelring und über den östlichen die Bismarckstraße (beides Straßen in kommunaler Baulast) angeschlossen. Da der Kreisverkehr bereits mit allen Ein- und Ausfahrten fertiggestellt ist, ist ein Umbau am Kreisverkehr nicht notwendig. Es handelt sich um eine kommunale Baumaßnahme. Vorhaben- und Baulastträger der Stichstraße mit Wendehammer ist die Stadt Freising.

Der Bebauungsplan Nr. 144 sieht eine Ausbildung des östlichen Astes zur Erschließung des WA 4.6 und WA 4.5 vor, somit wird der östliche Ast der ehemaligen „Bismarckstraße“ als Verkehrsfläche und Zufahrt zu den Tiefgaragen und für die Anfahrt der im Bebauungsplan festgelegten Wertstoffsammelstelle genutzt.

### **Höhenvorgaben**

Durch die Höhenvorgaben im Rahmen des Bebauungsplans und der Bestandshöhen im Bereich des Kreisverkehrs ergeben sich im Zusammenhang mit dem

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

Bauvorhaben bauliche Zwangspunkte. Die Tiefgaragenzufahrt des WA 4.6 befindet sich unter der bestehenden Geländeoberkante (GOK) und liegt ca. 4 m tiefer als der Kreisverkehr. Die Zufahrtshöhe der Tiefgarage liegt auf einer Höhe von 485.00 müNN. Westlich und östlich angrenzend an die Stichstraße ist eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

### **Öffentliche Grünflächen**

Die westliche öffentliche Grünfläche ist gemäß Festsetzung durch Planzeichen eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Fläche ist gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan mit Obstbäumen in robusten lokalen Sorten bepflanzt und mit autochthonem Saatgut (Salbei-Glatthaferwiesenmischung) zu begrünen. Auf der östlichen öffentlichen Grünfläche sind die SteinPark-Terrassen vorgesehen, welche im Bebauungsplan mit einer Höhenangabe (488,00mü NN) angegeben wird. Zwischen den SteinPark-Terrassen und der Emil-Berg-Straße und dem Kreisverkehr ist eine provisorische Geh- und Radwegverbindung zu schaffen. Die endgültige Herstellung dieser Verbindung ist nicht Bestandteil dieses Teilprojekts.

### **Bestandssparten**

Wesentliche Sparten stellen die Hochspannungsleitungen der Bayernwerke (nördlich) sowie der DB (südlich) dar. Die Höhenkoten und Betroffenheit wurden bereits im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Zur zusätzlichen Überprüfung der Leitungshöhen wurde durch das Büro Schönenberg Ingenieure im November 2011 eine berührungslose Bestandsaufnahme durchgeführt. Dies hat ergeben, dass bei beiden Freileitungen der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante und Freileitung ausreichend ist. Der minimale Abstand zu Freileitung der Bayernwerke beträgt 8,00 m. Der minimale Abstand zu Freileitung der DB beträgt 12,20 m.

### **Straßenraumgestaltung:**

Hauptnutzung des Verkehrsbereichs ist die Erschließungsfunktion der Tiefgaragenzufahrten des WA 4.6 & WA 4.5 über die Stichstraße. Mit einer

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

fußläufigen Erschließung aus, beziehungsweise in die Tiefgarage ist nicht zu rechnen. Die wesentliche Fuß- und Radverkehrsverbindung stellt der Fuß- und Radweg durch die SteinPark-Terrassen dar. Neben der Tiefgaragen-Zufahrt ist auch eine Müllabholung über diese Stichstraße vorgesehen.

Da die Funktion der Erschließung vorrangig ist, wird eine Regelquerschnittsbreite von 6,00 m gewählt, welche einen Begegnungsfall mit eingeschränktem Bewegungsspielraum für Müllfahrzeug/Müllfahrzeug zulässt. Eine geringere Fahrbahnbreite ist aus Gründen der Übersichtlichkeit in der 6%-Neigungsstrecke nicht sinnvoll. Beginnend herrscht am westlichen Bauanfang eine Fahrbahnbreite von 8,50m, hier befinden sich die Fahrbahnteiler und Ein-/Ausfahren des Kreisverkehrs. Nach Osten verlaufend, bis hin zur ca. 90° Kurve verläuft die Fahrbahn weiterhin aufgeweitet mit einer minimalen Fahrbahnbreite von 8,00 m. Die Regelbreite von 6,00 m beginnt erst ab Bau-km 0+030 für eine Länge von ca. 20,00 m. Anschließend geht die Fahrbahn in eine Wendefläche mit einer größten Breite von 18,50 m auf. Auf der südlichen Seite des Abschnitts zwischen Kreisverkehr und 90°-Kurve befindet sich eine 3,00 m breite Gehbahn. Dieser Gehweg kann mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ auch als Radfahrbahn benutzt werden. In Etwa auf Höhe der 90°-Kurve befindet sich auf der östlichen Seite der Fahrbahn der Anschluss an die Geh- und Radwegverbindung durch die SteinPark-Terrassen. Im südlichen Verlauf der Baumaßnahme ist beidseitig ein Gehweg mit minimaler Breite von 1,50 m geplant. Die minimale Breite von 1,50 m wurde gewählt, um den Eingriff in den Bestand und die Flächenversiegelung zu minimieren. In diesem Bereich wird der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Die Längsneigung ab dem Kreisverkehr beginnt auf einer Länge von 6,00 m mit 4%, fällt auf 5% mit einer Länge von ca. 20m, bis sie in eine Neigung von 6% südlich der 90°-Kurve übergeht. Die Fahrbahn ist durchgehend bis zum Kreisverkehr geneigt. In der Wendefläche ist eine Gegenneigung von ca. 1,5 % vorgesehen, um den Tiefpunkt der Stichstraße nicht vor der TG-Zufahrt zu erhalten, und somit ein 50-jähriges Starkregenereignis abzudecken. Der Wannenhalmmesser im Tiefpunkt liegt

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

mit 150 m im Bereich des Grenzwertes für angebaute Stadtstraße gemäß RASt 2006.

**Oberflächengestaltung:**

Die erlaubte Richtgeschwindigkeit der Erschließungsstraße beträgt 50 km/h, allerdings wird die tatsächliche Höchstgeschwindigkeit aufgrund seiner Länge und des Verlaufs der Stichstraße eher darunter liegen.

Die Oberflächenbefestigung wird in Asphalt ausgeführt. Der Gehweg wird mit dem in Freising üblichen Betonsteinpflaster ausgeführt.

Der Regelaufbau im Fahrbahnbereich beträgt: Belastungsklasse Bk 3,2, 3,0 cm Asphaltdeckschicht AC 8 DS, 5,0 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS, 14,0 cm Asphalttragschicht AC 32 TS und 43 cm Frostschutzschicht.

**Ingenieurbauwerke**

Die gemäß Bebauungsplan dargestellte Stützmauer an der östlichen Seite der Wendefläche ist eine nachrichtliche Darstellung und nicht Gegenstand der Verkehrsanlagenplanung. Sie ist Bestandteil der SteinPark-Terrasse, welche auf einer Höhe von 488,00 müNN und dient zur Überbrückung des ca. 3,00 m großen Höhenunterschieds zur Wendefläche.

**Entwässerung**

Als Entwässerungssystem ist eine Flächenversickerung über die Böschungen beziehungsweise die angrenzenden Grünflächen vorgesehen.

Geplant sind drei Einleitstellen in die angrenzenden Grünflächen. Zwei an der westlichen Seite und eine an der östlichen Seite. Vor den Einleitstellen ist ein Absetzschacht vorgesehen. Befestigt werden die Ausläufe in die Grünflächen mit Böschungspflaster/ Wasserbausteinen. Somit handelt es sich um eine Einleitung in das Grundwasser außerhalb eines Trinkwassereinzugsgebiets. Gemäß dem DWA

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

Merkblatt 153 ergibt sich bei geführtem Nachweis für die Flächenversickerung über den anstehenden Oberboden, dass die Reinigungswirkung des Regenwassers über das gewählte Versickerungssystem ausreichend ist. Ebenso ist die quantitative Gewässerbelastung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 nachgewiesen.

Maßnahmen, die je Einleitstelle unter 1.000 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen, kommunale Straßen ohne Planfeststellungsverfahren sind und außerhalb von Altlastverdachtsflächen liegen, unterliegen der NWFreiV. Diese Gegebenheiten herrschen bei dieser Baumaßnahme der Stichstraße vor, somit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu beantragen.

**Kosten des Teilprojekts**

Die Gesamtkosten werden sich einschließlich der Nebenkosten gemäß der vorhandenen Kostenberechnung gerundet auf ca. 440.000 € brutto belaufen.

Hierin enthalten sind:

- Planungsleistungen und Überwachung der Bauumsetzung
- Bauleistungen
- Straßenbeleuchtung

Die erforderlichen Mittel sind auf der Haushaltsstelle 1.6372.9502 vorhanden

**Durchführung der Baumaßnahme**

Das Baufeld befindet sich außerhalb einer in Nutzung befindlichen Verkehrsfläche.

Idealerweise sollten die Verkehrsanlagen hergestellt werden, sobald die Rohbauarbeiten des Geschosswohnungsbaus (WA 4.6) abgeschlossen sind und der Bereich nicht mehr als Baufeld für die Hochbaumaßnahme genutzt wird.

**Fortschreibung der Gesamtprojektkosten zur Erschließung Steinpark**

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 28.03.2019 wurden vorläufige Kosten zur Erschließung Steinpark in Höhe von 5,71 Mio. € genehmigt.

In dieser Summe nicht enthalten sind:

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

- die Tiefgaragenzufahrt vom Kreisverkehr
- Endausbau Weinmiller-Straße Nordteil
- der Endausbau der Emil-Berg-Straße
- der Bereich Grünzug Ost bis zur Busvorfahrt
- der öffentliche Grünzug im Bereich der Steinparkschulen
- der nördlich der KITA an der Asamstraße anschließenden Grünzug mit Stadterrasse bis zur Tiefgaragenzufahrt

Eine Erhöhung der bis jetzt genehmigten Kosten um den Betrag des hier vorgestellten Teilprojekts um 440.000 € - abzüglich der bereits genehmigten Planungsleistungen in Höhe von ca. 50.000 € - auf jetzt 6,1 Mio. € ist erforderlich. Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt wird deshalb gebeten, diese Erhöhung dem Stadtrat zu empfehlen.

Eine Fortschreibung der Gesamtkosten erfolgt jeweils bei der Genehmigung weiterer Teilprojekte.

Mobilitäts- und Klimaschutzmanagement wurden bei der Planung beteiligt. Herr Jürgens berichtet in diesem Zusammenhang über die vom Mobilitätsmanager vorliegenden Stellungnahme.

Die Planung wurde gemäß Bebauungsplan durchgeführt.

**Beschluss-Nr. 105/12a**

**Anwesend: 14**

**Für: 14**

**Gegen: 0    den Beschluss**

- a) Der beiliegenden Entwurfsplanung des Büros Schönenberg vom 02.12.2020 für den Ausbau der nordöstlichen Stichstraße/ Wendehammer wird zugestimmt.
- b) Der Ausbau der Stichstraße wird als Teilprojekt in Höhe von 440.000 € genehmigt.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

- c) Dem Stadtrat wird empfohlen, die Fortschreibung der in der Stadtratssitzung vom 28.03.2019 zur Erschließung Steinpark genehmigten Gesamtkosten von 5,71 Mio. € auf vorläufig 6,1 Mio. € zu beschließen.

**TOP 4      Bauantrag E-2020-188**  
**Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück**  
**Obere Hauptstraße 60, Flst. 145 Gemarkung Freising**  
**Anwesend: 14**

Beantragt wird die bauaufsichtliche Genehmigung für den Umbau und die Nutzungsänderung des Wohn- und Geschäftshauses Obere Hauptstr. 60, Flst. 145 Gem. Freising, zu einem Wohn- und Bürogebäude.

Das Bestandsgebäude entwickelt sich 3-geschossig mit Walmdach zur Oberen Hauptstraße. Das Dachgeschoss ist bisher nicht ausgebaut. Im Rahmen einer früheren Baumaßnahme wurden jedoch bereits Dachgauben und Dachliegefenster errichtet. Bedingt durch die nach Norden ansteigende Topografie ist das Erdgeschoss zweigeschossig mit versetzt zueinander angeordneten Ebenen. Wesentliche Umbauten erfolgten Ende der 1960er-Jahre und zu Beginn der 1990er-Jahre.

### **Planung**

Die Baumaßnahme beinhaltet die Instandsetzung und Anpassung des Gebäudebestands an eine geänderte Nutzung des Gebäudes. Die Gebäudehülle mit Dachtragwerk, die tragenden Innenwände und die Geschossdecken bleiben im Bestand erhalten und werden statisch- konstruktiv ertüchtigt. Das Treppenhaus im Süden wird durch eine zweite Vertikalerschließung im nördlichen Gebäudeteil ergänzt. Dieses Treppenhaus erschließt u.a. auch den bisher nicht unterkellerten Gebäudebereich, der im Zuge der Maßnahme teilunterkellert wird. Die im Bestand vorhandene, gebäudeintegrierte Doppelgarage an der Jägerwirtsgasse wird

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

rückgebaut und die Fassade geschlossen.

Mit der Maßnahme wird das Dach mit Biberschwanzziegeln neu eingedeckt und die Gauben, der Traufbereich und der Ortgang nach den Richtlinien der Gestaltungssatzung angepasst bzw. nach historischem Vorbild wiederhergestellt. Bestehende Dachliegefenster werden zu Gunsten einer Belichtung über Dachgauben aufgegeben. Neue Fenster und Außentüren werden in Holz ausgeführt. Die geschosshoch in Naturstein bekleidete Erdgeschosszone wird zukünftig in Putz ausgeführt. Die Schaufensteranlage wird erneuert.

Mit dem Vorhaben werden 36 Wohnungen, hiervon 3 Wohnungen als 2-Zi.-Maisonette-Apartment und 33 Wohnungen als 1-Zi.-Apartment, baulich umgesetzt. Die an der Oberen Hauptstraße liegende und über zwei Stockwerke verlaufende Nutzungseinheit im EG wird zu Büroflächen umgenutzt.

Die nicht bebauten Grundstücksflächen dienen dem Nachweis eines PKW-Stellplatzes und der Fahrradabstellplätze. Verbleibende Freiflächen werden begrünt und bepflanzt. Befestigte Flächen werden mit einem Drainpflaster mit wasserdurchlässigem Unterbau ausgeführt.

### **Bauplanungsrecht**

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Freising ist der Planbereich als besondere Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens bemisst sich nach § 30 Abs. 3 BauGB und § 34 BauGB i.V. mit § 144 BauGB.

Das Gebäude liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 61 „Obere Hauptstraße West“. Dabei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB, der die Art der baulichen Nutzung regelt und ein besonderes Wohngebiet festsetzt. Die Art der geplanten baulichen Nutzung Wohnen und Büro sind im besonderen Wohngebiet allgemein zulässig.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

Das Maß der baulichen Nutzung beurteilt sich nach § 34 BauGB. Durch das Vorhaben ergibt sich keine Änderung des Maßes der baulichen Nutzung. Im Übrigen liegt das Gebäude im Sanierungsgebiet „Altstadt“. Das Vorhaben widerspricht nicht den Sanierungszielen.

**Denkmalschutz/ Gestaltungssatzung**

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen nach Art. 1 Abs. 3 BayDSchG geschützten Ensemblebau. Das Vorhaben entspricht der Gestaltungssatzung. Denkmalpflegerische Belange werden ausreichend berücksichtigt. Die Stadt Freising als Untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zum Umgang mit den Details zu.

Darüber hinaus wird derzeit die Detailausbildung der Dachgauben und der Schaufensteranlage durch den Sanierungsarchitekten der Stadt Freising ergänzend beraten.

Bodendenkmalpflege:

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal D-1-7536-0110 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile des historischen Stadtkerns von Freising“.

Der nachträglichen Teilunterkellerung des Bestandsgebäudes wird unter Auflagen zugestimmt.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

### Bauordnungsrecht

Stellplatznachweis/ Stellplatzmehrbedarfsberechnung

### Baurechtlicher Bestand

| Verkehrsquelle                             |   |                       | Zahl der Stellplätze      |              |
|--|---|-----------------------|---------------------------|--------------|
| EG 0                                       | Indoor-Kinderspielplatz                   | 131,80 m <sup>2</sup> | 1 Stpl./30 m <sup>2</sup> | 4,39 Stpl.   |
| EG 1                                       | Indoor-Kinderspielplatz                   | 61,90 m <sup>2</sup>  | 1 Stpl./30 m <sup>2</sup> | 2,06 Stpl.   |
| EG 1                                       | Werkstätte                                | 155,07 m <sup>2</sup> | 1 Stpl./60 m <sup>2</sup> | 2,58 Stpl.   |
| OG 1                                       | Praxis                                    | 59,40 m <sup>2</sup>  |                           | 3,00 Stpl.   |
| OG 1                                       | 1 WE                                      |                       |                           | 1,33 Stpl.   |
| OG 1                                       | 1 WE                                      |                       |                           | 1,00 Stpl.   |
| OG 2                                       | Büro                                      | 25,43 m <sup>2</sup>  | 1 Stpl./40 m <sup>2</sup> | 0,64 Stpl.   |
| OG 2                                       | 1 WE                                      |                       |                           | 1,00 Stpl.   |
| DG   | nicht ausgebaut- Baugenehmigung erloschen |                       |                           | 0,00 Stpl.   |
| <b>Zahl der erforderlichen Stellplätze</b> |   |                       |                           | <b>16,00</b> |

Die notwendigen 16,00 Stellplätze wurden wie folgt erbracht:

2 Stellplätze in gebäudeintegrierter Garage, 14 Stellplätze fiktiv vorhanden

### Planung

Das Bauvorhaben löst nach der Richtzahlliste zur städtischen Stellplatz- und Garagensatzung (StPIS) einen Bedarf von 39,81 Stellplätzen aus.

| Verkehrsquelle                             |        |                       | Zahl der Stellplätze      |              |
|--|--------|-----------------------|---------------------------|--------------|
| EG 0/ EG 1                                 | Büro   | 152,45 m <sup>2</sup> | 1 Stpl./40 m <sup>2</sup> | 3,81 Stpl.   |
| EG 1                                       | Wohnen | 8 WE                  | 1 Stpl./WE                | 8,00 Stpl.   |
| OG 1                                       | Wohnen | 11 WE                 | 1 Stpl./WE                | 11,00 Stpl.  |
| OG 2                                       | Wohnen | 8 WE                  | 1 Stpl./WE                | 8,00 Stpl.   |
| DG   | Wohnen | 9 WE                  | 1 Stpl./WE                | 9,00 Stpl.   |
| <b>Zahl der erforderlichen Stellplätze</b> |        |                       |                           | <b>39,81</b> |

Der durch die Änderung zu erbringende Mehrbedarf an Stellplätzen beträgt 23,81.

Hiervon wird 1 Stellplatz auf dem Grundstück erbracht. 22,81 Stellplätze werden zur Ablöse beantragt.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

Fahrradabstellplatznachweis

Das Bauvorhaben löst nach der Richtzählliste zur städtischen Fahrradabstellplatzordnung (FABs) einen Bedarf von 41 Fahrradabstellplätzen aus.

| Verkehrsquelle                             |        |                           | Zahl der Stellplätze     |              |
|--|--------|---------------------------|--------------------------|--------------|
| EG 0/ EG 1                                 | Büro   | 131,21 m <sup>2</sup> HNF | 1 API./60 m <sup>2</sup> | 2,19 Stpl.   |
| EG 1 - DG                                  | Wohnen | 33 WE (1 Zi.-App.)        | 1 API./WE                | 33,00 Stpl.  |
|  | Wohnen | 3 WE <70 m <sup>2</sup>   | 2 API./WE                | 6,00 Stpl.   |
| <b>Zahl der erforderlichen Stellplätze</b> |        |                           |                          | <b>41,19</b> |

Der durch die Änderung zu erbringende Mehrbedarf an Fahrradabstellplätzen beträgt 23 (vorhandene Abstellplatzzahl Altbestand: 17,95).

Auf dem Baugrundstück werden 24 Abstellplätze in Ordnungssystemen erbracht.

Nachbarbeteiligung (Art. 66 BayBO)

Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke wurden durch die Antragstellerin im Verfahren beteiligt.

**Beschluss-Nr. 106/12a**

**Anwesend: 14                      Für: 14                      Gegen: 0      den Beschluss**

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Die Stellplatzmehrbedarf von 22,81 Stellplätzen ist abzulösen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

**TOP 5        Vorbescheidsantrag V-2020-302**  
**Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück**  
**Untergartelshauer Weg 9, Flst. 117 Gemarkung Tüntenhausen**  
**Anwesend: 14**

Zur Klärung der Bebaubarkeit des o.g. Grundstückes mit einem Einfamilienhaus und Garage werden folgende Vorbescheidsfragen gestellt:

1. Wird der Bebauung des Grundstückes mit einem Einfamilienhaus bauplanungsrechtlich zugestimmt?
  
2. Wird der Lage der Bebauung auf dem Grundstück bauplanungsrechtlich zugestimmt?
  
3. Wird der Bebauung im Hinblick auf die Größe des Baukörpers bauplanungsrechtlich zugestimmt?
  
4. Wird der vorgesehenen Grundstücksnutzung mit der GRZ von 0,199 (nur Gebäude) und 0,385 (mit Nebenanlagen) und der GFZ von 0,398 bauplanungsrechtlich zugestimmt?
  
5. Wird dem Vorhaben im Hinblick auf seine Höhenentwicklung bauplanungsrechtlich zugestimmt?
  
6. Wird der Stellplatzanzahl und –positionierung bauplanungsrechtlich zugestimmt?

**Situation:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück wird im Norden durch den Untergartelshauer Weg und den Klosterweg begrenzt. Nach Süden sowie westlich des Untergartelshauer Weges schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

an. Weiter im Norden ist auch westlich des Untergartelhauser Weges eine Bebauung vorhanden. Östlich des Straßenzuges Untergartelshauer Weg/Klosterweg befindet sich ein zwar mit einigen Lücken versehener, aber doch zusammenhängender Ortsteil.

Auf dem gegenständlichen Grundstück selbst steht bereits ein Wohnhaus mit Nebengebäuden. Der Genehmigungsstatus dieser Gebäude lässt sich mangels Unterlagen nicht mehr nachvollziehen.

**Planung:**

Geplant ist, das Grundstück zu teilen und auf dem neu gebildeten Teilgrundstück zwischen dem Bestandsgebäude und dem Klosterweg ein Einfamilienhaus (7,99 m x 10,99 m) mit einer Doppelgarage (6 m x 6 m) zu errichten. Beide Gebäude sollen Satteldächer mit einer Neigung von 23° erhalten. Aufgrund des geneigten Geländes ergeben sich für das Wohnhaus Wandhöhen zwischen 5,29 m und 6,39 m sowie Firsthöhen zwischen 6,99 m und 8,09 m. Die Geschossfläche über 2 Vollgeschosse beträgt 175,62 m<sup>2</sup>, so dass sich für die Teilfläche eine GFZ von 0,398 errechnet. Die Zufahrt zur Garage soll vom Klosterweg aus erfolgen.

**Bauplanungsrechtliche Beurteilung:**

Im rechtgültigen Flächennutzungsplan ist die zur Bebauung vorgesehene Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche nimmt nicht mehr am Bauungszusammenhang teil, sondern ist als Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten, weil es weder eine Baulücke ist, noch örtliche Besonderheiten es rechtfertigen können, es dem Bauungszusammenhang zuzuordnen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

Ein Bebauungszusammenhang ist unstrittig östlich des Straßenzuges Untergartelshauer Weg /Klosterweg zu erkennen. Weiterhin liegt auch westlich des Untergartelshauer Weges von Hausnummer 10 an in Richtung Norden ein Bebauungszusammenhang vor. Zu prüfen ist somit, ob auch die zur Bebauung vorgesehene Fläche noch an diesem Bebauungszusammenhang teilnimmt. Entscheidend für die Beurteilung sind hierbei die örtlichen Verhältnisse.

Eine unbebaute Fläche gehört als Baulücke nur dann einem Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB an, wenn es trotz der fehlenden Bebauung gemeinsam mit den ihn umgebenden Grundstücken einen Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Diese sollen eine gewisse bestehende räumliche Verklammerung kennzeichnen.

Eine irgendwie geartete räumliche Verklammerung zwischen den Gebäuden Klosterweg 3 und Untergartelshauer Weg 10 ist nicht zu erkennen. Zwischen den Gebäuden, deren Abstand untereinander mehr als 100 m beträgt, sind keinerlei verbindende Elemente zu erkennen, die es rechtfertigen könnten, die zwischen Ihnen liegenden Grundstücke als Baulücke bewerten zu können. Die auf dem Grundstück bestehenden Gebäude sind als unerwünschte Splitterbebauung im Außenbereich zu bewerten.

Auch evtl. vorhandene topografische oder geografische Umstände wie Geländeeinschnitte, Gewässer, Straßen o. ä., die eine Zugehörigkeit zum Innenbereich begründen könnten, sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Im Außenbereich sind unter der Voraussetzung der gesicherten Erschließung nur sogenannte privilegierte oder teilprivilegierte Vorhaben zulässig. Dies sind im Wesentlichen Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und solche, die die Bausubstanz bestehender Gebäude sinnvoll weiterverwenden.

Der beantragte Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage dient keinem

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

landwirtschaftlichen Betrieb. Somit ist die geplante Baumaßnahme als sogenanntes sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Sonstige Bauvorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall sind Beeinträchtigungen öffentlicher Belange mehrfach zu erkennen. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft darstellt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB), beeinträchtigt als dem Außenbereich wesensfremde nicht privilegierte Wohnnutzung die natürliche Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) und die Zulassung des Vorhabens ließe die Verfestigung der bereits auf dem Grundstück bestehenden Splitterbebauung befürchten (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7). Auch die Ausuferung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, die eine städtebaulich unerwünschte Zersiedelung einleiten kann, ist als solche zu bewerten. Diese ist zu befürchten, da eine Genehmigung des Vorhabens einen Bezugsfall für weitere Bauwünsche darstellen würde. Weitere Bauwünsche auf den benachbarten Grundstücken westlich des Untergartelshauer Weges könnten nicht mehr abgelehnt werden.

**Ausblick:**

Im Rahmen des Stadtentwicklungsplans STEP 2030 wurde beschlossen, für alle Stadt- und Ortsteile Freising's Ortsteilentwicklungskonzepte zu entwickeln. Die Planungen für die Orte Pulling, Attaching, Achering, Hohenbachern und Kleinbachern sind bereits gemeinsam mit den Bürgern erarbeitet worden. Im Herbst 2021 ist geplant, die Ortsentwicklung von Tüntenhäusern zu beginnen. Ziel der Ortsteilentwicklungskonzepte ist es, die örtlichen Entwicklungspotentiale aufzuzeigen, damit sich die Ortschaften nach ihren Möglichkeiten maßvoll weiter entwickeln können.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

Die Konzeption enthält in der Regel sowohl städtebauliche und stadtplanerische Aspekte als auch die sozioökonomischen Rahmenbedingungen und Perspektiven für die Entwicklungen eines Ortsteils. Damit können die Grundlagen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Freising geschaffen werden, und weitere Maßnahmen für die bauliche Entwicklung beschlossen werden, wie z. B. Ortsrandeingrünungen, Klarstellungs- und Einbeziehungssatzungen.

Die Hofstruktur Tüntenhausens sollte zugunsten der historischen Dorfstruktur erhalten bleiben.

Gegebenenfalls können einzelne Flächen nach näherer Untersuchung in den Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen werden. Der Bereich westlich des Untergartelshauer Weges würde sich insbesondere, weil er im Flächennutzungsplan bereits weitgehend als Wohnbaufläche dargestellt ist, als potentielle Erweiterungsfläche anbieten.

**Beschluss-Nr. 107/12a**

**Anwesend: 14                      Für: 10      Gegen: 4      den Beschluss**

Der Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (12.) vom 4. März 2021**

---

**TOP 6        Berichte und Anfragen**

**TOP 6.1     Verkehrsflughafen München**  
**Antrag der FMG vom 18.01.2021: Fernwärmesanie-  
              rung**  
**NBB-ÖBB-Hauptleitung**  
**Plangenehmigungsverfahren**  
**Stellungnahme der Stadt Freising**  
**Anwesend: 14**

**TOP 6.2     Messung von Ultrafeinstaub-Partikel (UFP) durch die**  
**Uni Bayreuth (Projekt des StMuV),**  
**aktueller Stand**  
**Anwesend: 14**